



Landesamt für Denkmalpflege Hessen • Schloß Biebrich • 65203 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Vie/Kk

Herrn
Gerhold Reitmeier
Brüder-Grimm-Straße 43 A

34131 Kassel

Bearbeiter/in: Lt.RD: Jan N. Viebrock
Durchwahl: (0611) 6906 -110
Fax: (0611) 6906 -116
Sekretariat (0611) 6906 -101
e-mail: j.viebrock@Denkmalpflege-Hessen.de
Datum 08.10.2003

Kulturdenkmal in Kassel, Brüder-Grimm-Straße 43A
Ihr Antrag auf Übernahme gegen Entschädigung gemäß § 26 Hess. Denkmalschutzgesetz
Hier: Ablehnungsbescheid

Sehr geehrter Herr Reitmeier,

auf Ihren Antrag auf Übernahme des Kulturdenkmals nach § 26 des HDSchG vom 1.4.2003 –
gerichtet an die Stadt Kassel - ergeht folgender

Ablehnungsbescheid:

1. Ihr Antrag auf Übernahme des Kulturdenkmals Brüder Grimm Straße 43 A wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Ihr Übernahmeantrag nach § 26 Abs. 1 DSchG ist unzulässig und unbegründet.

Nach dieser Vorschrift kann der Eigentümer eines Kulturdenkmals die Übernahme des Eigentums gegen angemessene Entschädigung verlangen, wenn eine entschädigungspflichtige eigentumsbeschränkende Maßnahme dazu führt, dass der Eigentümer das Eigentum nicht mehr wirtschaftlich zumutbar nutzen kann.

1. Für Streitigkeiten über ein Übernahmeverlangen sowie über Art und Höhe der Entschädigung nach § 26 gelten gem. § 26 Abs. 2 S. 1 über § 25 Abs. 2 S. 1 die Vorschriften des HEG. Analog § 28 Abs. 2 HEG setzt der RP als Enteignungsbehörde durch Beschluß die Berechtigung des Übernahmeverlangens einerseits und die Geldentschädigung fest, soweit die Abrissablehnung nach DSchG den Rahmen des Zumutbaren überschritten hat; andernfalls, d.h. im Falle der Sozialbindung, spricht er aus, dass eine Übernahme nicht zu erfolgen hat.

Gegen die Ablehnung ist nach dem neuen § 40 Abs. 2 VwGO der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

Der Antrag bei der Stadt Kassel, von dieser weitergeleitet an das Landesamt für Denkmalpflege, ist daher mangels Zuständigkeit unzulässig.

2. Der Antrag ist überdies unbegründet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist keine Entscheidung darüber möglich, ob die Versagung des Abrisses durch die Stadt Kassel eine eigentumsbeschränkende Maßnahme im Sinne der Vorschrift darstellt.

Gleitende Arbeitszeit! Bitte Besuche nach Vereinbarung; Anrufe zwischen 8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.30 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr



Gegen die Versagung des Abrisses o.a. Anwesens haben Sie nämlich nach eigenem Bekunden Widerspruch eingelegt. Nach den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen ist der Widerspruch zurückgewiesen worden durch Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 17. März 2003.

Ich gehe davon aus, dass Sie gegen diesen Widerspruchsbescheid Verpflichtungsklage erhoben haben. Diesen Rechtsstreit führen Sie mit dem Ziel, eine Abbruchgenehmigung für die Hofanlage zu erhalten. Ich gehe weiter davon aus, dass Sie sich insbesondere auf die Unzumutbarkeit der Erhaltung und ein überwiegendes Abbruchinteresse des privaten Eigentümers berufen.

Eine solche verwaltungsgerichtliche Entscheidung hat natürlich gegenüber einem Übernahmeverlangen nach § 26 Vorrang (so für das hamburgische DSchG das Urteil des BGH in NJW 1990, S. 899, der ebenfalls vom Vorrang des Primärrechtsschutzes ausgeht; vgl. auch Dörffeldt/Viebrock, Denkmalschutzrecht, 2. Aufl. 1991, § 26 Anm. 6). Sollte das Verwaltungsgericht feststellen, dass Ihre Argumente zutreffend sind, wird es ein positives Urteil zu Ihren Gunsten erlassen. Dann hat sich das Übernahmeverlangen als überflüssig erwiesen. Es kann aber auch sein, dass das Verwaltungsgericht der Auffassung ist, dass das öffentliche Erhaltungsinteresse an der Hofanlage überwiegt, und damit Ihre Klage zurückweisen. Damit kann die Einschätzung des Gerichtes verbunden sein, dass die Erhaltung des Objektes Sie als Eigentümer nicht unzumutbar belastet. Diese Aussage hat dann für die Entscheidung nach § 26 DSchG eine Präjudizwirkung. Der RP könnte dann davon ausgehen, dass hier unzumutbare Belastungen des Eigentümers nicht gegeben sind. Die Unzumutbarkeit ist jedoch Tatbestandsmerkmal im Übernahmeverlangen nach § 26, so dass ein Anspruch ausgeschlossen sein könnte.

Da der Ablehnungsbescheid mithin sich im Anfechtungsprozess vor dem VG Kassel befindet, ist er noch nicht bestandskräftig. Dem Antrag fehlt daher eine wesentliche Sachurteilsvoraussetzung, weswegen er auch als unbegründet zurückzuweisen war.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 1 Monat nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden, erheben.

Hochachtungsvoll

In Vertretung
Viebrock

Landesamt für Denkmalpflege Hessen



Schloß Blebrich · 65203 Wiesbaden



POST
SIND SIEHT

0055

704051

Inhalt:
Bescheid Vie/Ke mit
Datum vom 8.10.2003.